

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 5

Artikel: Die Umweltschutz-Gesetzgebung

Autor: Berger, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine interessante Neuerscheinung

Die Umweltschutz-Gesetzgebung

Der Umweltschutz lässt sich nicht mit Gesetzen in die Tat umsetzen. Vielmehr muss der Volkswille zum Ausdruck bringen, dass ihm an einer gesunden Umwelt gelegen ist. Doch ohne die Konstanz des Rechts kommt der Umweltschutz nicht aus, um in den ver-

Das Buch gliedert sich in folgende Kapitel: Eisenbahnen, Fischerei und Jagd, Wasserbau und Forstwesen, Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Wasserwirtschaft, Schifffahrt, Straßenverkehr, Luftverkehr, Industrie und Gewerbe, Gewässerschutz, Atomenergie, Nationalstrassenbau, Rohrleitungsanlagen, Natur- und Heimatschutz sowie Raumplanung. In den einzelnen Kapiteln gibt der Verfasser nicht die Gesetzestexte wieder. Eine solche Gesetzesammlung hat er zusammen mit H.-U. Müller-Stahel und T. Winzeler bereits 1975 herausgegeben. In der neuen Publikation schildert er die Entstehung einzelner Verfassungs- und Gesetzesartikel, die Überlegungen, die dazu geführt haben. Das Buch dient als Kommentar zur Umweltschutz-Gesetzgebung.

Anschauungen durchsetzen

Das Recht hat nicht die Aufgabe, die Umweltprobleme zu bewältigen. Nach Ansicht des Autors setzt eine wirksame Gesetzgebung vielmehr eine gewandelte Einstellung des Menschen zur Natur voraus. Heribert Rausch: «Anderseits erschöpft sich die Aufgabe des Rechts aber keineswegs darin, das in der ethischen Dimension Erreichte zu sanktionieren. Ganz abgesehen davon, dass das Recht seinerseits die ethischen Anschauungen prägt, ist hier auf das Phänomen hinzuweisen, dass, so paradox dies zunächst klingen mag, sich ein ethischer Fortschritt oft erst mit dem Übergang zur Rechtsverbindlichkeit vollziehen lässt.» Rausch verweist als Beispiel auf die Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge. Obwohl bereits bei ihrer Einführung die meisten sie als notwendig und richtig ansahen, hätten sich wohl nur wenige freiwillig der Beschränkung unterworfen. H.-U. Müller billigt dem Umweltschutzrecht deshalb eine Führungsrolle zu.

Interessengegensätze

Wie in anderen Gebieten untermauert das Recht seine Daseinsberechtigung unter anderem mit der Lenkung von Interessengegensätzen. Im Umweltbereich stehen sich selten Einzelinteressen gegenüber. Typischer ist der Konflikt zwischen dem individuellen Interesse an einer bestimmten Aktivität und dem Interesse der Allgemeinheit. Rausch versteht die Massnahmen für Gewässerschutz, Lufthygiene oder Lärmbekämpfung als das Bemühen, dem einzelnen Bürger oder Betrieb die zum Wohle der Allgemeinheit unerlässlichen Beschränkungen aufzuerlegen. Als Besonderheit und Schwierigkeit des Umweltschutzrechtes ist der Interessengegensatz zwischen der gegenwärtigen und künftigen Generationen von Bedeutung.

Die Technik und die Wirtschaft sind ausserrechtliche Kräfte, die ebenfalls die Umwelt beeinflussen. Technik ist menschliches Werk und so kontrollierbar und steuerbar. Doch technisches Wissen und Werken entwickeln eine nicht mehr zu bestreitende Eigendynamik. «So orientieren sich Forschung und Entwicklung vielfach nicht an den Bedürfnissen und Wünschen des Menschen, sondern an spezifisch technischen Idealen», schreibt Heribert Rausch und erwähnt als Beispiel die Entwicklung des Überschallverkehrsflugzeuges. Die Eigendynamik sei aber auch in dem Sinne zu beobachten, dass die Technik unvorhersehbare, jedenfalls aber unvorhergesehene Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zeitige. Bereits Johann Wolfgang Goethe hat die Situation im «Zauberlehrling» beschrieben.

Definition

Eine allgemeingültige Definition für Umweltschutzrecht besteht noch nicht. Rausch definiert es als die «Rechtsnormen, die sich die menschliche Gesellschaft im Bestreben gibt, die Zivilisa-

schiedensten Gebieten sowie bei Interessen-gegensätzen die Rechtssicherheit aufrechtzu-erhalten. Heribert Rausch hat nun einen Überblick über die Umweltschutz-Gesetzgebung in Buchform veröffentlicht.

tion mit den Naturgesetzen zu harmo-nisieren». Zur Erklärung verwendet er Modelle:

- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Umwelt-elemente Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna zum Gegenstand haben.
- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen über den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissions-schutz, die Siedlungs-Wasserwirt-schaft, die Abfallbeseitigung und so weiter.
- Umweltschutzrecht als Inbegriff der Rechtsnormen betreffend die Res-sourcenbewirtschaftung, den Lebens- und Gesundheitsschutz und den Biosphärenschutz.

Zersplitterung

Für das Umweltschutzrecht bildet das Jahr 1971 eine einschneidende Zäsur. Damals hießen Volk und Stände den Verfassungsartikel über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gut. Bereits vorher erließ der Bund Vorschriften, die als Umwelt-schutzrecht zu qualifizieren sind. Doch verfolgen diese – mit Ausnahme der Gewässerschutzgesetzgebung – an-dere Ziele. Der Gedanke des Umwelt-schutzes war jeweils nicht Anlass für die Gesetzgebung, sondern wurde lediglich mitberücksichtigt. Das Resul-tat ist denn auch eine Rechtszersplit-te- rung. Die bereits genannte Gesetzes-ammlung enthält Vorschriften aus über 100 bundesrechtlichen Erlassen. Ihre Handhabung fällt in den Verant-wortungsbereich verschiedener Behör-den, von denen die meisten primär an-dere Aufgaben als solche des Umwelt-schutzes verfolgen.

Das deutet darauf hin, dass die Gesetz-gebung heutigen Anforderungen nicht genügt. Gerade das ist aber ein weite-rer Punkt, dass sich eine eingehende Darstellung der Umweltschutz-Gesetz-gebung lohnt.

Werner Berger